

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

Vom 13. Dezember 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 99, 100) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 in der Fassung vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Absatz 11 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis max. 1 m³ pro Anlieferung; Bauschutt darf bis 0,5 m³ pro Anlieferung angeliefert werden.“

§ 2

§ 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„ (5) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) in haushaltsüblichen Mengen (bis 1 m³ pro Anlieferung) kann auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 3

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wohnhaushalt, für jede Anstalt oder andere Wohnstätte und für jede Arbeitsstätte 62,00 € im Kalenderjahr.“

§ 4

1. In § 24 Absatz 1 Ziffer 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	2,40 €	28,80 €
MGB 60 l	2,90 €	34,80 €
MGB 80 l	3,40 €	40,80 €
MGB 120 l	4,40 €	52,80 €
MGB 240 l	7,75 €	93,00 €
MGB 770 l	26,20 €	314,40 €
MGB 1.100 l	34,50 €	414,00 €

2. In § 24 Absatz 1 Ziffer 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 60 l	2,50 €	30,00 €
MGB 80 l	3,00 €	36,00 €
MGB 120 l	4,00 €	48,00 €

3. In § 24 Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag „4,35 €“ durch den Betrag „4,20 €“ ersetzt.

§ 5

§ 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von

Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	132,00 €/Mg *)
Gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	132,00 €/Mg
Thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	132,00 €/Mg
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)“	132,00 €/Mg

(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13) und Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³) und 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils bis zu 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll beträgt die Gebühr 10,00 € und ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 20,00 € pro Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ulm, den 13. Dezember 2017

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 15. Dezember 2017